

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Herm Service Team e.K.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Herm Service Team e.K. (**Auftragnehmer**) und dem **Kunden**. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kunde durch den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich informiert.

(2) Abweichende und entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden selbst bei Kenntnis des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Kunden die einzelvertraglich vereinbarte Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

(3) Vorrangig zu den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen gelten die Regelungen des jeweils zwischen den Parteien geschlossenen Einzelauftrages. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

(4) Im Einzelfall, insbesondere bei Verträgen, deren Gegenstand die Bewachung von Personen, Objekten und/oder Veranstaltungen ist, wird für die Ausführung des Dienstes die schriftliche Begehungsvorschrift / der schriftliche Alarmplan als Teil des Einzelauftrages maßgebend. Sie / er enthält den Anweisungen des Kunden entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Die Einbeziehung, Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / des Alarmplanes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und ausdrücklichen Bezugnahme im Einzelauftrag. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

(5) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Einzelauftrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Sicherheits- und Bewachungsdienste

(a) Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe. Der Auftragnehmer übt die Sicherheitsdienstleistung als Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst aus.

(aa) Der Revierdienst erfolgt in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei soweit nichts anderes vereinbart ist bei jedem Rundgang Kontrollen, der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.

(bb) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmann/Wachmänner/frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt ist/sind. Die einzelnen Tätigkeiten werden in besonderen Dienstweisungen festgelegt.

(cc) Zu den Sonderdiensten gehören z. B. Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertdienste, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen, Veranstaltungen und andere Dienste.

(b) Der Auftragnehmer erbringt seine Sicherheits- und Bewachungsdienste regelmäßig als Dienstleistung (keine Arbeitnehmerüberlassung i.S.d. § 2 (2) dieser AGB), wobei er sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen oder anderer gemäß § 34a Gewerbeordnung zugelassener und zuverlässiger Unternehmen bedienen darf.

§ 3 Vertragsschluss

1) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Preislisten, Werbeunterlagen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form, auch auf Webseiten– überlassen bzw. zur Kenntnis gebracht werden. Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen dieser Unterlagen Eigentums und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Bestellung der Leistung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.

(3) Die Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftragnehmers oder Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer.

(4) Im Falle der Arbeitnehmerüberlassung durch den Auftragnehmer bedarf der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zu seiner Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Dauer des Vertrages und Kündigung

(1) Der Vertrag hat soweit einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist eine Laufzeit von 1 Jahr. Während dieses Zeitraumes ist der Vertrag außer in den Fällen des Absatzes 3 dieser Vorschrift– ordentlich unkündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

(3) Den Parteien steht ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat, beginnend mit dem Datum des Zugangs der Kündigungserklärung, für folgende Lebenssachverhalte zu:

- a) Umzug des Kunden;
- b) Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Vertragsobjektes durch den Kunden;
- c) Aufgabe des Reviere durch den Auftragnehmer.

(4) Die Kündigung des Vertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Bei Tod des Kunden tritt dessen Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Kunden, abgestellt war. Durch Rechtsnachfolge oder Umfirmierung auf Seiten des Auftragnehmers wird der Bestand des Vertrages nicht berührt.

(6) Tritt der Kunde nach Vertragsschluss und vor Beginn der vertraglich vereinbarten Leistungszeit von einem Vertrag, dessen Gegenstand die Personalgestellung, das Durchführen eines Caterings oder einer Veranstaltung ist, zurück, ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden wie folgt pauschal zu berechnen, wobei Bemessungsgrundlage die durch den Kunden geschuldete Vergütung des Auftragnehmers ist:

Rücktritt

- bis zum 28. Tag vor Beginn der Leistungszeit: 10%
- vom 27. Tag bis zum 11. Tag vor Beginn der Leistungszeit: 25%
- vom 10. Tag bis zum 5. Tag vor Beginn der Leistungszeit: 50%
- vom 4. Tag vor Beginn der Leistungszeit bis zum Beginn der Leistungszeit: 90%

Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist, als die vereinbarte Pauschale. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens im konkreten Fall möglich.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt, gelten die dort angegebenen Vergütungsbedingungen (Preise, Fälligkeiten u.s.w.).

(2) Weist der Vertrag eine Laufzeit von über einem Monat auf, ist die Vergütung monatlich im Voraus jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und zu zahlen. Im Übrigen ist der Rechnungsbetrag sofort ab Zugang der Rechnung erfüllbar, fällig und zu zahlen binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

(4) Mit Ablauf der Zahlungsfristen gem. Einzelauftrag oder Absatz 2 dieser Regelung kommt der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

(5) Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

(6) Im Falle der Veränderung/Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz Betriebskosten, Lohn- und/oder Lohnnebenkosten, insbesondere durch Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge ist die Vergütung um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohn- und/oder Lohnnebenkosten und sonstigen o.g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben.

(7) Sämtliche Kosten der Durchführung des Vertrages (z.B. öffentliche Abgaben, Gebühren o.ä.) hat der Kunde auf Nachweis der Entstehung der Kosten durch den Auftragnehmer zu tragen. Sofern während und/oder nach Abwicklung des Vertrages Kosten im Zusammenhang und im Hinblick auf die Durchführung des Auftrages entstehen, für die im Außenverhältnis der Auftragnehmer und der Kunde als Gesamtschuldner haften, hat der Kunde diese Kosten in voller Höhe zu tragen und den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen.

(8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütungsforderung an Dritte abzutreten.

§ 6 Schlüssel

(1) Die für die Abwicklung des Auftrages ggf. erforderlichen Schlüssel sind durch den Kunden rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Kunde gibt dem Auftragnehmer bei Abgabe des verbindlichen Angebotes, spätestens jedoch auf ausdrückliche, auch formlose, Nachfrage durch den Auftragnehmer die Kontakte bekannt, die bei Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Etwaige Änderungen der Kontaktdaten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist von dem Kunden die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

§ 7 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz unbeschränkt

(a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie

(b) für Schäden aus der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie

(c) im Umfange einer vom Auftragnehmer übernommenen Garantie sowie

(d) nach dem Produkthaftungsgesetz

(2) Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch den Auftragnehmer, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist die Haftung des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden auf die typischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.

(3) Die Haftung von Mitarbeiter des Auftragnehmers für Sach- und Vermögensschäden ist bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung durch eben jene auf typische und vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(4) Der Auftragnehmer unterhält entsprechend § 6 Bewachungsverordnung eine Haftpflichtversicherung für sich und die bei ihm beschäftigten Personen zur Deckung von Schäden, die dem Kunden oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit einen Nachweis über den Abschluss der Versicherung zu verlangen.

§ 8 Gewährleistung, Sachmängel

(1) Der Auftragnehmer haftet für Sachmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 434 ff. BGB, wobei die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 eingeschränkt ist.

(2) Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr, beginnend mit der Ablieferung der Sache.

(3) Die Vorschrift des § 377 HGB bleibt unberührt.

§ 9 Ausschlussfristen

(1) Alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis und solche, die mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei angezeigt worden sind.

(2) Die Anzeige hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen und wirkt nur durch ihren Zugang binnen der Frist des Absatz 1 bei der anderen Vertragspartei fristwährend.

(3) Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 1 Monat nach der schriftlichen Geltendmachung des Anspruchs ebenfalls schriftlich, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Schadensverlauf sowie zur Schadenshöhe selbst oder durch vom Auftragnehmer beauftragte Dritte zu treffen.

(5) Die Haftung für vorsätzliches Verhalten bleibt von dieser Ausschluss- und Verfallsklausel unberührt.

(6) Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei Verträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen oder Werkleistungen.

(7) Ist der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Kunden ein Kaufvertrag und für beide Teile ein Handelsgeschäft, so ist im Hinblick auf die Anzeige eines Mangels der durch den Auftragnehmer an den Kunden verkauften Ware die Vorschrift des § 377 HGB maßgeblich.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich im Falle der Lieferung von Waren das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware („Vorbehaltsware“) vor. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

(2) Bei Zugriffen Dritter insbesondere durch Gerichtsvollzieher auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit dieser seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

(3) Gegenüber einem Kunden, der Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, gilt Folgendes:

(a) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen des Auftragnehmers gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

(b) Die vom Auftragnehmer an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

(c) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(d) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz (i)) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(e) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers als Hersteller erfolgt und der Auftragnehmer unmittelbar das Eigentum oder wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Auftragnehmer eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder im og. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Auftragnehmer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Auftragnehmer, soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Kunden anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

(f) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber bei Miteigentum des Auftragnehmers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil an den Auftragnehmer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie zB. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Auftragnehmer ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Auftragnehmer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

(g) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und den Auftragnehmer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde dem Auftragnehmer.

(h) Der Auftragnehmer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt beim Auftragnehmer.

(i) Tritt der Auftragnehmer bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

§ 11 Abwerbung von Mitarbeitern

(1) Die Vertragspartner sind zur gegenseitigen Loyalität verpflichtet. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Auflösung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses und zur Begründung eines neuen Arbeits- und/oder Dienstverhältnisses als Arbeitnehmer oder freien Mitarbeiter des Kunden oder eines Dritten unmittelbar oder mittelbar zu veranlassen oder durch Dritte veranlassen zu lassen. Diese Bestimmung behält Wirkung bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrages zwischen Auftragnehmer und Kunden.

(2) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung zur Einhaltung des Abwerbverbotes gemäß Absatz 1, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 1.000,00 pro Verletzungsfall verpflichtet. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Auftragnehmers, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

§ 12 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Hamburg. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Einzelaufträge im Übrigen unberührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, anstelle der unwirksamen Klausel eine wirksame Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt, und Einigkeit im Hinblick auf die Geltung dieser Klausel zu erzielen.

Maik Herm
Hamburg, den 07.06.2018